

Wichtige Informationen
**Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen**

Für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden. Zu Arbeiten im Straßenraum zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Baustellen und Aufgrabungen durch Bauunternehmen (beispielsweise für Telefon, Gas, Wasser und Strom)
- Aufstellen eines Baustellengerüsts
- Aufstellen eines Containers
- Aufstellen von Arbeitsgeräten (zum Beispiel Autokräne und Baustellenkräne, Hebebühnen)
- Abstellen von Baumaterial (zum Beispiel Steine und Erde)

Hinweis: Parkbuchten zählen ebenfalls mit zum Straßenraum.

Verfahrensablauf

Vor der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt und eingeholt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung regelt unter anderem, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und darüber hinaus, ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen. Die getroffenen Regelungen müssen befolgt werden.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung muss frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor Beginn) gestellt werden, da vor Erlass der Anordnung in der Regel noch die Polizeiinspektion Aschaffenburg als zuständige Polizeidienststelle gehört werden muss. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Anordnung begonnen werden.

Hinweis: Die Gemeinde Bessenbach kann lediglich verkehrsrechtliche Maßnahmen für die Ortsstraßen im Gemeindegebiet anordnen. Sobald die Ortsdurchfahrt durch Straßbessenbach (Würzburger Straße bzw. Dorfstraße) oder die Ortsdurchfahrt durch Keilberg (Hauptstraße) als höherrangigere Staatsstraße von der Sperrung betroffen ist oder für eine Umleitung genutzt werden muss, ist die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Aschaffenburg für den Erlass der Anordnung zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
- Lageplan
- Regelplan mit entsprechender Nummer

Frist/Dauer

Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Falls die Arbeiten den genehmigten Zeitraum überschreiten sollen, ist dies der örtlichen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Kosten/Leistung

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer und Umfang der Einschränkung des Straßenraumes.

Sonstiges

Die Nutzung des Straßenraumes stellt regelmäßig auch eine Sondernutzung dar. Bei der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist das Recht auf Sondernutzung jedoch inbegriffen und muss daher nicht separat beantragt werden.

Rechtsgrundlage

Straßenverkehrsordnung

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

An die
Gemeinde Bessenbach
- Straßenverkehrsbehörde -
Ludwig-Straub-Straße 2

63856 Bessenbach

Anlagen:

- Regelplan Nr. _____ mit Änderungen
- Verkehrszeichenplan
- Umleitungsplan
- Signallageplan mit Signalzeitenplan
- _____

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer

Firmenbezeichnung Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ Ort	
Telefon-Nr./Telefax-Nr.	
E-Mail	

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

- Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)
- Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus. Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.
- Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. ____ ist ohne Änderung geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

- ortsfeste Arbeitsstelle bewegliche Arbeitsstelle

Art	Beschreibung der Arbeiten <small>(z.B. Aufstellung eines Baukrans)</small>	
Lage	Ortsteil, Straßenname	
	genaue Länge d. Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe <small>(z.B. von Haus-Nr. x bis y, vom km x bis y)</small>	
	Beschreibung der betroffenen Straßenteile <small>(z.B. gesamte Straße, Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg)</small>	
	Breite d. betroff. Straßenteile	
	verbleibende Breite	
Dauer	Errichtung der Arbeitsstelle <small>(Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten)</small>	
	Aufhebung der Arbeitsstelle <small>(Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten)</small>	
	weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf <small>(z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage)</small>	

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z.B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung/Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

5. Umleitung notwendig (z.B. wegen Vollsperrung)

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig (z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle)

7. Anliegerverkehr frei bis (z.B. Hausnummer X)

8. Sonstiges (z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung)

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V. Sondernutzung

- Es wird gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken
- Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung ist nicht erforderlich.

VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift